

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Meschede

Die ENOVA Windpark Meschede Betriebs GmbH & Co. KG, v.d. ENOVA Value Verwaltungs GmbH, v.d. Hauke Brümmer mit Sitz in 26831 Bunderhee hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.10.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Drasenbeck, Flur 6, Flurstücke 6 und 55 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Meschede Einhaus II vom Typ Nordex N149-5.7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von 5.7 MW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40576-2025-04

Im Auftrag

gez. Kraft